

## Statuten des WU-Alumni-Clubs, des Absolvent/inn/envereins der Wirtschaftsuniversität Wien

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen WU-Alumni-Club, Absolvent/inn/enverein der Wirtschaftsuniversität Wien.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit innerhalb und außerhalb Österreichs.

### § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Zusammenschluss und die Förderung der fachlichen, beruflichen und wissenschaftlichen Weiterbildung aller Personen, die ein an der Wirtschaftsuniversität Wien (oder an der ehemaligen Hochschule für Welthandel) angebotenes Studium oder eine ähnliche Ausbildung an dieser Universität absolviert haben und/oder die in der Lehre an der Wirtschaftsuniversität Wien tätig sind oder waren. Zugleich soll die Verbindung der Wirtschaftsuniversität Wien mit den Absolventinnen und Absolventen gestärkt und der wechselseitige Meinungs- und Gedankenaustausch gepflegt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung.

### § 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Organisation von weiterbildenden, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen;
- b) Herstellung von Kontakten zu wissenschaftlichen und fachbezogenen Einrichtungen sowie der Herantragung von Fragen der Praxis an die Wirtschaftsuniversität Wien zur Erarbeitung von Problemstellungen für die Forschungstätigkeit der Universität;
- c) Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Vereinszeitung sowie anderer Vereinspublikationen;
- d) Einrichtung von Zugangsmöglichkeiten zu Datenbanken; Kommunikationsmedien, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Vorträge, Seminare und andere Veranstaltungen und Vereinstätigkeiten;
- c) Spenden, Sammlungen, Erbschaften und Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen;
- d) Sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit der WU stehen;
- e) Erträge aus dem vereinseigenen Vermögen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde, ruhende und Ehrenmitglieder.



(2) Ordentliche Mitglieder sind jene mit aktivem und passivem Wahlrecht. Sie entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit ideell und/oder finanziell (z.B. durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages). Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(4) Ruhende Mitglieder sind Personen, die vom Mitgliedsbeitrag befreit sind. Dazu zählen alle WU-Alumni, die im Ausland tätig sind und jene, die sich in Karenz befinden. Ruhenden Mitgliedern ist der Besuch von Alumni-Veranstaltungen nicht erlaubt. Sie können jedoch ihre Mitgliedschaft in eine ordentliche umwandeln. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder die WU ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die ein an der Wirtschaftsuniversität Wien (oder an der ehemaligen Hochschule für Welthandel) angebotenes Studium oder eine ähnliche Ausbildung an dieser Universität absolviert haben und/oder die in der Lehre an der Wirtschaftsuniversität Wien tätig sind oder waren. Sie beantragen die Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung.

(2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften sowie sonstige juristische Personen werden, die die Vereinsarbeit ideell und/oder finanziell unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

(4) Über die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder und über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Obmann/die Obfrau im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit Jahresende erfolgen. Er muss dem/der Geschäftsführer/in mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der/Die Geschäftsführer/in kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(4) Der Vereinsausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder (Ausnahme ruhende Mitglieder) sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.



Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen, den fördernden und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(3) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und erhöhten Mindestbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

(4) Bei diversen Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11-13), der Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 17).

## § 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung (für die ab nun das Kürzel „GV“ steht) findet ein Mal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen GV oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen eines/einer der Rechnungsprüfer/innen binnen zwölf Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen GV sind alle Mitglieder vier Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Ankündigung in der Vereinszeitung gilt als Einladung. Die Anberaumung der GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

(4) Tagesordnungspunkte zur GV sind mindestens drei Tage vor Versand der Einladungen zur GV beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche, fördernde- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften üben das Teilnahme- und Stimmrecht durch eine/n satzungsmäßige/n Vertreter/in aus. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem Mitglied dürfen höchstens zehn weitere Stimmen übertragen werden.

(7) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter/innen (§ 9 Abs. 6) beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der GV führt der Obmann/die Obfrau des Vereins. Wenn diese/r verhindert ist, so führt der/die Stellvertreter/in des Obmanns/der Obfrau den Vorsitz, ist auch diese/r verhindert, so führt der/die Geschäftsführer/in des Vereins den Vorsitz. Der/Die Vorsitzende der GV hat für die Erstellung der Sitzungsprotokolle zu sorgen.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme, Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, soweit sie nach § 11 Abs. 1 zu wählen sind, und der Rechnungsprüfer/innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer/inne/n mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und der erhöhten Mindestbeiträge für fördernde Mitglieder; die erhöhten Mindestbeiträge können nach Firmengröße gestaffelt werden;
- f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.

## § 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der Stellvertreter/in des Obmanns/der Obfrau, dem/der Geschäftsführer/in und bis zu 12 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden wie folgt bestellt:

- a) Solange die Wirtschaftsuniversität Wien Mitglied des Vereins ist, werden der Obmann/die Obfrau und der/die Stellvertreter/in des Obmanns /der Obfrau vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien bestellt. Der Obmann/die Obfrau ist aus den Mitgliedern des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien, der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Obmanns/der Obfrau aus den Mitgliedern des Rektorats oder aus dem Kreis der Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen der Wirtschaftsuniversität Wien zu bestellen. Der Obmann/die Obfrau und der/die Stellvertreter/in des Obmanns/der Obfrau müssen Mitglieder des Vereins sein.
- b) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Obmann / von der Obfrau und dem/der Stellvertreter/in des Obmanns / der Obfrau bestellt.
- c) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu (bei gewählten Vorstandsmitgliedern) die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der/die Geschäftsführer/in, sofern auch diese/r verhindert ist, jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar oder können wiederholt bestellt werden.

(4) Vorstandssitzungen werden vom Obmann/von der Obfrau oder dem/der Stellvertreter/in des Obmanns/der Obfrau oder von dem/der Geschäftsführer/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind die genannten Personen verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der/die Obmann/Obfrau oder der/die Stellvertreter/in des Obmanns/der Obfrau. Wenn diese verhindert sind, obliegt der Vorsitz dem/der Geschäftsführer/in.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 9).

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung und das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptation (Abs. 2) oder Bestellung (Abs. 1) eines Nachfolgers wirksam.

(10) Der/Die Obmann/Obfrau kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, wozu bei Vorstandsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt wurden, die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands oder Vorstandsmitglieds in Kraft. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin können nur durch gemeinsamen Beschluss des Obmanns/der Obfrau und des Stellvertreter/der Stellvertreterin des Obmanns/der Obfrau enthoben werden. Der Obmann /die Obfrau und der/die Stellvertreter/in des Obmanns/der Obfrau können auch durch Beschluss des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien enthoben werden, wenn in diesem Beschluss zugleich auch ein neuer Obmann / eine neue Obfrau und/oder ein neuer Stellvertreter / eine neue Stellvertreterin des Obmanns / der Obfrau ernannt wird.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, soweit nicht in den Statuten anderes geregelt ist;
- g) Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- h) Bestellung des/der Geschäftsführers/in;
- i) Erstellung einer Geschäftsverteilung für den Vorstand;
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, soweit nicht in den Statuten anderes geregelt ist;
- k) Beschlussfassung zu Statutenänderungen.

## § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Verein wird nach außen jeweils einzeln durch den/die Obmann/Obfrau, den/die Stellvertreter/in des Obmanns/der /Obfrau oder den/die Geschäftsführer/in vertreten. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(2) In der vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsverteilung können dem Obmann/der Obfrau und/oder dem/der Stellvertreter/in des Obmanns/der Obfrau einzelne Geschäftsbereiche zugewiesen werden. Dem / der Stellvertreterin des Obmanns kann vom Obmann/der Obfrau im Hinblick auf die von ihm/ihr laut Geschäftsverteilung übernommenen Aufgaben die Funktionsbezeichnung „Leiter/in des Vereins“ verliehen werden.

(3) Ungeachtet der Geschäftsverteilung und der vorrangigen Verantwortlichkeit des Leiters des jeweiligen Geschäftsbereiches für sein Ressort, haben alle Mitglieder des Vorstands ihrer Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung durch Ausübung der erforderlichen Kontrolle über den Geschäftsgang in den übrigen Bereichen und über die finanzielle Gebarung nachzukommen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

(4) Der/Die Geschäftsführer/in hat das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte sowie sonstige Aufgaben gemäß der Geschäftsverteilung verantwortlich. Der/Die Geschäftsführer/in ist bei seiner/ihrer Tätigkeit dem Obmann/der Obfrau und/oder dem/der Stellvertreter/in des Obmanns / der Obfrau hierarchisch unterstellt und daher nicht im Sinne des Abs. 3 für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Er/Sie hat für seine/ihre Tätigkeit Anspruch auf angemessene Vergütung.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer/innen**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer/inne/n und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(2) Dem/Der Rechnungsprüfer/in obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er/Sie hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für den/die Rechnungsprüfer/in die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10, sinngemäß.

#### **§ 17 Schiedsgericht**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einstimmig eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Nennt der/die Kläger/in keine/n Schiedsrichter/in, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar erledigt. Nennt nur der/die Kläger/in seine/n Schiedsrichter/in, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Wirtschaftsuniversität Wien zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

